

- b) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
c) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
d) Gliederungspunkt des AWK zu dem Stellung genommen wird.

Stendal, den 22.04.2021


Patrick Puhlmann
Landrat



- Siegel -

Hansestadt Stendal

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 22.03.2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im **Ergebnisplan** mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 77.327.900 Euro
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 84.519.900 Euro
- im **Finanzplan** mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 70.542.200 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 75.236.700 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.692.800 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17.289.600 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 700.100 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.168.300 Euro festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 8.125.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 12.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
- Gewerbsteuer** 390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 26.04.2021


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 23.04.2021 unter dem Aktenzeichen 30.01.05.-2.1-5.3.5-01-21 erteilt worden.

Hansestadt Stendal, den 26.04.2021


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



- Siegel -

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Haupt- und Personalausschuss

Am **06.05.2021** erfolgt die Entscheidung über die unten aufgeführten Beschlussvorlagen. Die Entscheidungen über die Personalangelegenheiten werden im Umlaufverfahren herbeigeführt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Personalangelegenheit
- 2 Personalangelegenheit

VII/0455

VII/0457

Hansestadt Stendal, den 28.04.2021



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit in der Hansestadt Stendal

Präambel

Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe soll gemäß § 1 SGB VIII mit dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder neu zu schaffen. Die Hansestadt Stendal fördert zusätzlich Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 SGB VIII und der Jugendhilfeplanung des Landkreises Stendal auf freiwilliger Basis und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ziel dieser Förderung ist es, Angebote der Jugendarbeit in der Hansestadt Stendal durch eine Anteilfinanzierung zu stützen. Gegenstand der Förderung sind Projekte und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in der Hansestadt Stendal, die von gemeinnützigen Vereinen, freien Trägern der Jugendhilfe, Jugend- und Wohlfahrtsverbänden angeboten werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Richtlinien entsprechen.

§ 1 Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze

- Zuwendungen können gemeinnützigen Vereinen, freien Trägern der Jugendhilfe, Jugend- und Wohlfahrtsverbänden nach schriftlichem Antrag gewährt werden. Gefördert werden dabei Kinder und Jugendliche (bis 26 Jahre), die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Stendal haben.
- Für die Bewilligung der Zuwendung muss ein schriftlicher Antrag bis zum 31. Oktober des laufenden für das nachfolgende Haushaltsjahr bei der Hansestadt Stendal eingereicht werden. Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die im 1. Halbjahr beginnen, ist gleichzeitig ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist daraus nicht abzuleiten.
- Für die Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen sind die Nebenbestimmungen der Rahmenzuwendungsrichtlinie der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- Nicht gefördert werden:
 - Maßnahmen, die kommerziellen, beruflichen, religiösen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen oder sportfachlichen Zwecken dienen
 - Wettkämpfe, Übungs- und Trainingslager der Jugendfeuerwehren und Sportvereine
 - Maßnahmen von Schulen und Kindertagesstätten
 - Verpflegungskosten, Veranstaltungen im Rahmen der Jugendweihervorbereitungen, Präsente, Genussmittel, Investitionen und solche Kosten, die zum Erhalt des Trägers dienen
- Der zuständige Fachausschuss ist vor Beginn des Haushaltsjahres über alle vorliegenden Anträge zu informieren und zu beteiligen.

§ 2 Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit

- Projekte können sein:
 - Medienprojekte
 - Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit
 - geschlechtsspezifische Maßnahmen
 - integrative Maßnahmen (mit Behinderten, Ausländern, Randgruppen oder anderen Benachteiligten)
- Bewilligungsvoraussetzung:

Dem Antrag muss ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption beigefügt werden, die das Ziel, die Zielgruppen und die Methoden der Umsetzung beinhaltet. Das Projekt muss sozialpädagogisch begründet sein und durch Fachpersonal begleitet werden. Die Förderfähigkeit muss durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein.
- Förderdauer:

Ein Projekt kann höchstens für die Dauer eines Jahres bewilligt werden. Bei Projekten, die im laufenden Haushaltsjahr beginnen und dieses überschreiten, kann nur eine der Dauer im jeweiligen Haushaltsjahr angemessene Zuwendung bewilligt werden. Es ist dann ein Folgeantrag zu stellen.
- Zuwendungshöhe:

Die Förderung bezieht sich allein auf Sachkosten des Projektes. Diese können anteilig bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 % bezuschusst werden, maximal bis zu 500,00 Euro.

§ 3 Gewährung von Zuwendungen für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

- Es werden die Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Hansestadt Stendal gefördert, die